

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/178/5-LR

Dresden,
15. Februar 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12154
**Thema: Strafvollzugspraxis im Zeitraum der "Weihnachtsamnestie
2022" in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach entsprechender, auch medialer, Bekanntmachung wurden auf Grund einer Anordnung des Justizministeriums vom 9. August 2022 im Rahmen einer umgangssprachlich als "Weihnachtsamnestie" bezeichneten Form der Gnadenentscheidung 40 Strafgefangene, die in Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen ihre Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten mit einem regulären Entlassungszeitpunkt in der Zeit vom 16. November 2022 bis 05. Januar 2023, vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurden parallel zur besagten Weihnachtsamnestie in der gleichen Zeit auf freiem Fuß befindliche Personen, die zu einer Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, zum

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Strafantritt geladen und erfolgten diese Ladungen namentlich auch im "Kernbereich" des Weihnachtsfestes vom 19.12.2022 bis 05.01.2023?

Für den Bereich der Strafvollstreckung gegen Erwachsene war die Handhabung bei den sächsischen Staatsanwaltschaften unterschiedlich:

So wurde bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Rahmen des sogenannten jährlichen „Weihnachtsfriedens“ der Zeitraum zwischen Montag, 12. Dezember 2022, und Freitag, 30. Dezember 2022, als Termin zum Haftantritt ausgenommen (Samstage, Sonntage und Feiertage sind grundsätzlich ausgenommen). Auch wurden zwischen dem 12. Dezember 2022 und dem 27. Dezember 2022 keine Ladungen an die Verurteilten versandt.

Bei der Staatsanwaltschaft Dresden wurden parallel zur Weihnachtsamnestie Personen, die zum Antritt einer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verpflichtet waren, grundsätzlich zum Strafantritt geladen. Ladungen zu Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen mit Haftantritt im Zeitraum vom 19. Dezember 2022 bis 2. Januar 2023 wurden jedoch vermieden. Ab dem 30. November 2022 erfolgten Ladungen frühestens zum 3. Januar 2023. In der Zeit vom 19. Dezember 2022 bis 23. Dezember 2022 wurden keine Ladungen zum Strafantritt versandt. Von Zwangsmaßnahmen wurde abgesehen.

Bei der Staatsanwaltschaft Görlitz erfolgten in der Zeit der Weihnachtsamnestie vom 16. November 2022 bis 5. Januar 2023 Ladungen zum Antritt von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Für den Zeitraum vom 22. Dezember 2022 bis zum 2. Januar 2023 wurde in der Regel von Ladungen zum Strafantritt abgesehen.

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig gab es keine generelle Regelung hinsichtlich eines „Weihnachtsfriedens“.

Bei der Staatsanwaltschaft Zwickau wurden im Zeitraum der Weihnachtsamnestie (16. November 2022 bis 5. Januar 2023) Verurteilte zum Antritt von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen in üblicher Weise geladen. Es wurde lediglich darauf geachtet, dass der Strafantritt nicht unmittelbar vor Weihnachten oder im Zeitraum zwischen Weih-

nachten und Neujahr lag. Es erfolgten Ladungen bis zu einem Strafantritt am 19. Dezember 2022 und für die erste Januarwoche 2023.

Für den Bereich der Jugendstrafvollstreckung wurde im in der Fragestellung benannten Zeitraum eine Person zum Strafantritt am 2. Januar 2023 geladen. Die Ladung erfolgte durch das Amtsgericht Leipzig.

Von einer weiteren Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Seitens der Gerichte wurden für den Zeitraum vom 16. November 2022 bis 18. Dezember 2022 keine Ladungen benannt. Die für eine vollständige Antwort notwendigen Angaben werden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den Datenbanken gesondert ausgewiesen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Vollstreckungsakten erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Allein für das Amtsgericht Chemnitz wären für eine vollständige Beantwortung der Frage die manuelle Auswertung von 642 Vollstreckungsverfahren erforderlich. Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären daher umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte er-

forderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Vorgänge zu insgesamt 642 Vollstreckungsverfahren wird auf weit über 300 Arbeitsstunden einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wenn ja, in wie vielen Fällen betraf dies jeweils zu Freiheitsstrafen, zu Jugendstrafen oder zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilte Personen? (bitte getrennt nach Straftat, weiblichen und männlichen Geschlechts ausweisen)

Für den Bereich der Strafvollstreckung gegen Erwachsene wird von einer Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Die EDV-Fachanwendung web.sta ermöglicht kein Auslesen von Daten einer Ladung zum Strafantritt bei der Vollstreckung von (Gesamt-)Freiheitsstrafen und nach der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, da solche Daten bei der Vollstreckung von (Gesamt-)Freiheitsstrafen oder Geldstrafen nicht erhoben werden.

Für die Feststellung von Ladungen zum Strafantritt namentlich auch im Zeitraum vom 19. Dezember 2022 bis 5. Januar 2023 wären alle bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren zur Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen manuell auszuwerten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch bei Verfahren aus früheren Ge-

schäftsjahren die Ladung zum Strafantritt im o.g. Zeitraum möglich ist. Die Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Auf die in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführten weiteren verfassungsmäßigen Erwägungen wird verwiesen.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Vorgänge zu insgesamt mindestens 2.000 Vorgängen wird auf mindestens 125 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht zu leisten ist.

Für den Bereich der Jugendstrafvollstreckung betraf die in der Antwort zur Frage 1 aufgeführte Person (Ladung durch das Amtsgericht Leipzig) einen männlichen Verurteilten, der zum Strafantritt einer Jugendstrafe geladen wurde.

Im Übrigen wird auf die o.g. Ausführungen Bezug genommen.

Frage 3:

Wurden im Zeitraum 19.12.2022 bis 05.01.2023 Jugendliche bzw. Heranwachsende, gegen die Jugendarrest, der maximal bis zu vier Wochen betragen kann, verhängt worden ist, zur "Verbüßung" des besagten Arrestes geladen und wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Erwägungen war im besagten Kernbereich des Weihnachtsfestes 2022/23 die Ladung jeweils veranlasst?

Durch die nachbenannten Amtsgerichte wurden im nachgefragten Zeitraum Ladungen zum Jugendarrest wie folgt veranlasst:

Amtsgericht Dresden:

9 Jugendliche oder Heranwachsende zum 19. Dezember 2022 und

8 Jugendliche oder Heranwachsende zum 2. Januar 2023

Amtsgericht Bautzen:

2 Jugendliche oder Heranwachsende zum 2. Januar 2023

Amtsgericht Borna:

15 Jugendliche oder Heranwachsende zum 2. Januar 2023

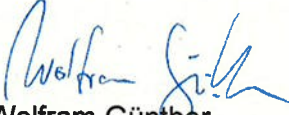
Amtsgericht Chemnitz:

9 Jugendliche oder Heranwachsende zum 2. Januar 2023.

Als Gründe für eine Ladung zum Jugendarrest im vorgenannten Zeitraum wurde zum einen angegeben, dass der „Kernbereich“ des Weihnachtsfestes grundsätzlich nur für den Zeitraum vom 23. Dezember bis einschließlich zum 1. Januar angenommen werde. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass Jugendarrest nachdrücklich und zügig zu vollstrecken ist, insbesondere wegen des im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedankens und der kurzen Verjährungsfrist nach § 87 Abs. 4 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz.

In der Jugendarrestanstalt Dresden stehen zudem nur fünf Arrestplätze zur Verfügung, so dass auch die Tage vom 19. bis zum 22. Dezember beziehungsweise vom 2. bis zum 5. Januar genutzt werden müssen, damit möglichst alle verhängten Arreste rechtzeitig vollstreckt werden können. Weiterhin war das Ende der Schulferien am 2. Januar 2023 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Wolfram Günther